



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979 Berlin, den 15. August 1979⁴ Teil I Nr. 24

S *! UirijvC! 'H jM ^ ^

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 79	Verordnung über den „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ sowie über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen	227
25. 7. 79	Anordnung über die Gebühren für Leistungen des Veterinärwesens im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen.....	228

**Verordnung
über den
„Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“
sowie über die
Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen
vom 6. August 1979**

Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen in der Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen der Wasserwirtschaft wird in jedem Jahr der 3. Sonntag im Monat Juni als „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ würdig begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ ist in den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft durchzuführen.

§ 2

(1) In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung, für vorbildliche Durchsetzung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie für langjährige Einsatzbereitschaft in der Wasserwirtschaft wird der Ehrentitel „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

(2) Einzelheiten der im Abs. 1 genannten staatlichen Auszeichnung werden in der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage) geregelt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ — Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen (Sonderdrude Nr. 952 des Gesetzblattes S. 37) — außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. St o p h
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Wasserwirtschaftler
der Deutschen Demokratischen Republik“
i und der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der Wasserwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben der Wasserwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung, für vorbildliche Durchsetzung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Wasserwirtschaft.